

MOTION von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Renate Büchi (SP, Richterswil) und Rolf Steiner (SP, Dietikon)

betreffend Unabhängige Meldestelle für «Whistleblowing»

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit allen Mitarbeitenden öffentlicher Organe eine unabhängige Meldestelle für «Whistleblowing» zur Verfügung steht. Mitarbeitende öffentlicher Organe auf Kantons- und Gemeindeebene sollen vor disziplinarischen Massnahmen geschützt werden, wenn sie zu «Whistleblowing» greifen.

Ruedi Lais
Renate Büchi
Rolf Steiner

Begründung:

Unter dem Begriff «Whistleblowing» wird das Melden von Risiken, Missständen oder Gefahren verstanden, von denen Mitarbeitende bei ihrer Arbeit erfahren und bei denen es im gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Interesse liegt, dass sie trotz Amtsgeheimnis aufgedeckt und öffentlich bekannt gemacht werden. «Whistleblowers» sollten nur als solche bezeichnet werden, wenn sie ihre Tätigkeit selbstlos und in der Überzeugung ausüben, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Zwar steht allen Mitarbeitenden kantonaler Organe sowie den Mitarbeitenden einzelner gemäss § 33 IDG angeschlossener Gemeinden die kantonale Ombudsstelle für das «Whistleblowing» zur Verfügung. Der Konflikt zwischen der besonderen Vertrauensstellung von Mitarbeitenden öffentlicher Organe und dem grossen Interesse der Öffentlichkeit an den Vorgängen in der öffentlichen Verwaltung legt es aber nahe, diese Funktion der Ombudsstelle in einem gesonderten Abschnitt des IDG zu erwähnen oder sogar eine eigene Meldestelle für «Whistleblowing» zu schaffen. Die Meldestelle soll für Mitarbeitende aller öffentlichen Verwaltungen auf Kantons- und Gemeindeebene, einschliesslich ausgelagerter Bereiche öffentlicher Verwaltungen, eingerichtet werden.

Ein grosses Hindernis für richtig verstandenes «Whistleblowing» stellt die Loyalitätspflicht der Mitarbeitenden, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss § 51 Personalgesetz, dar. Die Mitarbeitenden müssen darauf bauen können, dass ihre Stellung geschützt ist, wenn sie zugunsten des Gemeinwohls zum Mittel des «Whistleblowing» greifen. Die Loyalitätspflicht soll so formuliert sein, dass sie «Whistleblowing» als letztes Mittel ausdrücklich akzeptiert und schützt.

Der Kanton und die Gemeinden haben auf der anderen Seite ein Interesse daran, dass mittels «Whistleblowing» Missstände behoben werden und dass nicht deren mediale Skandalisierung oder politische Instrumentalisierung im Vordergrund stehen.